

Satzung des Eine Welt Netz NRW e.V.

Beschlussvorlage für die Mitgliederversammlung am 02.10.2026

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

Der Verein trägt den Namen "Eine Welt Netz NRW" und hat seinen Sitz in Münster. Nach seiner Eintragung in das Vereinsregister beim Amtsgericht Münster führt er den Zusatz e.V.. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck

- I. Das Eine Welt Netz NRW ist ein Zusammenschluss von Menschen und zivilgesellschaftlichen Organisationen in Nordrhein-Westfalen, die sich für nachhaltige Entwicklung in globaler Verantwortung engagieren. Zweck des Eine Welt Netz NRW ist:
 - Die Förderung und Vernetzung der Eine-Welt-Arbeit in Nordrhein-Westfalen;
 - Die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens sowie das Eintreten für die fundamentalen Menschenrechte;
 - Die Förderung der Entwicklungszusammenarbeit;
 - Die Förderung der Volksbildung;
 - Die Förderung von Weltoffenheit, globaler Kompetenz und des Eine-Welt-Gedankens bei Kindern, Jugendlichen und jungen Menschen bis 27 Jahren, sowie die Förderung der Jugendhilfe. Dabei orientiert sich der Verein am Recht eines jeden jungen Menschen auf Förderung seiner Entwicklung und auf Erziehung zu einer eigenverantwortlichen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit. Er fördert das geistige, seelische und leibliche Wohl von Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen und unterstützt diese durch seine Aktivitäten bei der Verwirklichung ihrer Rechte auf freie Entfaltung der Persönlichkeit und bei ihrer sozialen und gesellschaftlichen Integration.
- II. Die Vereinszwecke werden insbesondere verwirklicht durch:
 - Überregionale Projekte und Kampagnen der entwicklungspolitischen Öffentlichkeitsarbeit;
 - Informations-, Beratungs- und Qualifizierungsangebote für alle entwicklungspolitisch Engagierten und Interessierten in NRW;
 - Initiierung und Unterstützung von Nord-Süd-Partnerschaften;
 - Zusammenarbeit mit Organisationen im In- und Ausland, die dieselben Ziele verfolgen;
 - Durchführung von Projekten der Entwicklungszusammenarbeit;
 - Qualifizierung und Entsendung von Freiwilligen - insbesondere von jungen Leuten - in Projekte der Entwicklungszusammenarbeit;
 - Durchführung von Projekten des Globalen Lernens und der entwicklungspolitischen Bildungsarbeit im schulischen und außerschulischen Bereich;
 - Einbindung von ehemaligen Fachkräften der Entwicklungszusammenarbeit und Freiwilligen in Projekte des Globalen Lernens
 - Spezifische Angebote an Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene, wie z.B.: Durchführung von Projekten, Seminaren, Bildungsfreizeiten sowie Einrichtung und Begleitung von Kinder- und Jugendgruppen. Das Eine Welt Netz NRW fördert die Gründung eines Jugendnetzwerkes und eines gemeinnützigen und unabhängigen Jugendverbandes und unterstützt deren Arbeit finanziell.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- I. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

- II. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- III. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- IV. Die Mitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder bei Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens.
- V. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

§ 4 Mitglieder

- I. Ordentliche Mitglieder des Vereins können alle gemeinnützigen Organisationen in Nordrhein-Westfalen werden, die sich in ihrer eigenen Arbeit für die Umsetzung der Ziele gemäß § 2 einsetzen.
- II. Persönliche Mitglieder können alle natürlichen Personen werden, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins unterstützen.
- III. Assoziierte Mitglieder können alle Organisationen, Gruppen, Initiativen, Institutionen und Unternehmen werden, die die satzungsgemäßen Ziele des Vereins unterstützen, aber nicht die Merkmale des § 4 I. erfüllen.
- IV. Auf Vorschlag eines ordentlichen oder persönlichen Mitglieds kann der Vorstand natürliche Personen zu Ehrenmitgliedern ernennen.
- V. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder bei Vorliegen eines entsprechenden Antrags.
- VI. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a) Tod des Mitglieds.
 - b) Liquidation oder Auflösung der Mitgliedseinrichtung.
 - c) Austritt: Dieser muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden. Die Mitgliedschaft erlischt dann zum Ende des Quartals, wenn die Erklärung spätestens sechs (6) Wochen vor Ablauf des Quartals abgegeben wird.
 - d) Ausschluss: Wenn ein Mitglied
 - aa. gegen die Ziele und Interessen des Vereins schwer verstoßen hat;
 - bb. die Voraussetzungen zur Mitgliedschaft im Sinne der Satzung nicht mehr erfüllt; oder
 - cc. trotz Mahnung mit dem Beitrag für ein (1) Jahr im Rückstand bleibt,
 so kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Dem Mitglied muss vor Beschlussfassung Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben werden. Gegen den Ausschlussbeschluss kann innerhalb einer Frist von vier (4) Wochen nach Mitteilung des Ausschlusses Berufung eingelegt werden, über die die nächste Mitgliederversammlung abschließend entscheidet. Die Berufung hat keine aufschiebende Wirkung.
- VII. Der Verein erhebt von seinen Mitgliedern Jahresbeiträge in Geld. Der Jahresbeitrag wird jeweils zum 15.01. eines Kalenderjahres im Voraus fällig. Die Beitragshöhe wird durch die Mitgliederversammlung durch einfachen Mehrheitsbeschluss festgelegt. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht ausgenommen.

§ 5 Organe

Organe des Vereins sind

- I. die Mitgliederversammlung;
- II. der Vorstand; und
- III. die Geschäftsführer*innen, soweit solche bestellt sind.

§ 6 Mitgliederversammlung

- I. Die Mitgliederversammlung wird, unter Angabe der Tagesordnung, mit einer Frist von 28 Tagen vom Vorstand durch

- a) Brief; oder
- b) E-Mail

einberufen.

Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag. Bei Einberufung per Brief gilt das Datum des Poststempels. Die Einladung gilt als dem Mitglied zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein bekannt gegebene postalische oder elektronische Adresse des Mitglieds gerichtet ist.

- II. Die Einberufung erfolgt auf Beschluss der Mitgliederversammlung, des Vorstandes oder wenn ein Drittel der ordentlichen Mitglieder dies verlangt.
- III. Jedes ordentliche Mitglied kann bis spätestens eine (1) Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand in Textform eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen, über die der Vorstand durch Beschluss entscheidet. Die Versammlungsleitung hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.
- IV. Innerhalb eines Geschäftsjahres muss mindestens eine Mitgliederversammlung stattfinden.
- V.
 - a) Die Mitgliederversammlung kann entweder in Präsenz oder virtuell erfolgen. Der Vorstand entscheidet hierüber nach seinem Ermessen und teilt dies den Mitgliedern in der Einladung mit. Die Vorschrift des § 32 Abs. 2 BGB bleibt hiervon unberührt. Virtuelle Mitgliederversammlungen finden in einem nur für Mitglieder zugänglichen, virtuellen Raum statt.
 - b) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen wurde. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit aller abgegebenen Stimmen gefasst. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - c) Wahlen erfolgen durch geheime, schriftliche Stimmabgabe, sofern die Mitgliederversammlung nicht eine Stimmabgabe durch Handzeichen beschließt. Jede Wahl ist einzeln durchzuführen, sofern die Mitgliederversammlung nichts Abweichendes beschließt. Gewählt ist, wer die relative Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhalten hat. Ungültige Stimmen gelten als nicht abgegebene Stimmen. Bei Stimmengleichheit erfolgt eine Stichwahl zwischen den betroffenen Kandidat*innen.
 - d) Bei Satzungsänderungen ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit aller abgegebenen Stimmen erforderlich. Über Satzungsänderungen kann in einer Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn auf diesen Tagesordnungspunkt bereits in der Einladung zur Mitgliederversammlung hingewiesen wurde und der Einladung sowohl der bisherige, als auch der vorgesehene neue Satzungstext beigelegt wurde.
 - e) Satzungsänderungen, die von Aufsichts-, Gerichts- oder Finanzbehörden aus formalen oder gesetzlich zwingenden Gründen verlangt werden, kann der Vorstand von sich aus vornehmen. Diese Satzungsänderungen müssen allen Vereinsmitgliedern alsbald schriftlich mitgeteilt werden.
- VI. Das generelle Stimmrecht in der Mitgliederversammlung steht allen ordentlichen Mitgliedern zu. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme.
- VII. Die persönlichen Mitglieder können in der Mitgliederversammlung bis zu drei (3) Vorstandsmitglieder wählen, wobei jedes persönliche Mitglied eine (1) Stimme hat. Darüber hinaus haben sie kein Stimmrecht.
- VIII. Assoziierte Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- IX. Das Stimmrecht der Ehrenmitglieder entspricht dem der persönlichen Mitglieder.
- X. Das Stimmrecht wird grundsätzlich persönlich ausgeübt. Ordentliche Mitglieder können sich bei der Stimmabgabe durch eine*n schriftlich Bevollmächtigte*n vertreten lassen. Kein*e Bevollmächtigte*r darf mehr als ein (1) ordentliches Mitglied vertreten.
- XI. Die Mitgliederversammlung wird durch die/den Vorsitzende*n des Vorstands, bei dessen Verhinderung durch die/den nach Lebensjahren älteste*n anwesende*n stellvertretende*n

Vorsitzende*n geleitet. Ist weder die/der Vorsitzende noch ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r anwesend, wählt die Versammlung aus ihrer Mitte eine Versammlungsleitung. Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein*e Protokollführer*in zu wählen.

- XII. Außer im Fall des § 6 Abs. V. Buchstabe c) bestimmt die Versammlungsleitung die Art der Abstimmung. Sie übernimmt auch die Wahlleitung.

§ 7 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Zu den Aufgaben der Mitgliederversammlung gehören auch:

- Entgegennahme der Berichte des Vorstandes und der Kassenprüfer*innen;
- die Wahl des Vorstandes einschließlich der/des Vorsitzenden und der stellvertretenden Vorsitzenden;
- die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführer*innen;
- Beschlüsse über Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins gem. § 33 und § 41 BGB;
- Beschlüsse über grundsätzliche Inhalte der praktischen Vereinsarbeit im Rahmen der Satzung;
- Festlegung der jährlichen Mitgliedsbeiträge;
- Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen den Ausschlussbeschluss des Vorstandes;
- die Wahl der Kassenprüfer*innen; und
- sämtliche sonstigen der Mitgliederversammlung durch Gesetz oder an anderer Stelle der Satzung übertragenen Aufgaben.

§ 7a Kassenprüfer*innen

Die Mitgliederversammlung wählt mindestens zwei (2) Personen zu Kassenprüfer*innen. Die Amtszeit der Kassenprüfer*innen kann bis zu fünf (5) Jahre betragen und wird bei der Wahl der Kassenprüfer*innen durch die Mitgliederversammlung festgelegt. Die Kassenprüfung soll durch alle gewählten Kassenprüfer*innen gemeinsam erfolgen. Darüber hinaus kann die Mitgliederversammlung den Vorstand beauftragen, eine*n entgeltlich arbeitende*n und entsprechend spezialisierte*n Dritte*n (z.B. Steuerberater*in) mit der Kassenprüfung zu beauftragen. Kassenprüfer*innen können wiedergewählt werden.

§ 8 Vorstand

- I. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus bis zu neun (9) Mitgliedern, davon einem/einer Vorsitzenden und zwei (2) stellvertretenden Vorsitzenden. Der Vorstand gibt sich eine Geschäftsordnung.
- II. Der Vorstand wird für eine Amtszeit von zwei (2) Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung eines neuen Vorstandes im Amt. Eine Wiederwahl ist möglich.
 - a) Die ordentlichen Mitglieder wählen bis zu sechs (6) Vorstandsmitglieder.
 - b) Die persönlichen Mitglieder wählen bis zu drei (3) Vorstandsmitglieder. Die von den persönlichen Mitgliedern gewählten Vorstandsmitglieder müssen selbst persönliche Mitglieder sein.
 - c) Die ordentlichen Mitglieder wählen aus den Reihen der Vorstandsmitglieder den/die Vorsitzende/n und die stellvertretenden Vorsitzenden.
- III. Scheidet ein Vorstandsmitglied aus, so kann auf der nächsten Mitgliederversammlung für die verbleibende Amtszeit ein Vorstandsmitglied nachgewählt werden. Scheiden die/der Vorsitzende oder ein*e stellvertretende*r Vorsitzende*r aus, ernennt der Vorstand unverzüglich aus seinen Mitgliedern eine*n neue*n Vorsitzende*n bzw. eine*n neue*n stellvertretende*n Vorsitzende*n mit Wirkung bis zur satzungsgemäßen Nachwahl einer/eines Vorsitzenden bzw. einer/eines stellvertretenden Vorsitzenden durch die nächste Mitgliederversammlung. Der Beschluss erfolgt mit der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstandes.

- IV. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei (2) Mitglieder des Vorstands, darunter der/die Vorsitzende oder eine*r der beiden stellvertretenden Vorsitzenden, gemeinsam vertreten. Durch Beschluss der Mitgliederversammlung können Vorstandsmitglieder von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit werden.
- V. Der Vorstand ist an die Beschlüsse der Mitgliederversammlung gebunden.
- VI. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist darüber hinaus für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, die nicht durch die Satzung oder zwingendes Recht einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - a) Er beruft die Mitgliederversammlungen ein und beschließt den Haushaltsplan.
 - b) Er entwickelt Kriterien für die Anerkennung als Eine-Welt-Zentren und entscheidet über Anträge auf Anerkennung.
- VII. Der Vorstand kann bestimmte Aufgaben anderen Personen oder Institutionen überlassen oder übertragen.
- VIII. Den Mitgliedern des Vorstandes werden die bei der Vereinsarbeit entstandenen, angemessenen Auslagen unter Beachtung der steuerlichen Vorschriften ersetzt.
- IX. Die Mitglieder des Vorstands haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Vorstandsmitglieder aufgrund ihrer Vorstandstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Vorstandsmitglied von diesen Ansprüchen frei, sofern es nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 9 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- I. Der Vorstand beschließt in Sitzungen oder im Umlaufverfahren. Das Nähere regelt die Geschäftsordnung. Sind Geschäftsführer*innen bestellt, sind diese zu Vorstandssitzungen ebenfalls zu laden.
- II. Bei Vorstandssitzungen ist der Vorstand beschlussfähig, wenn im Einklang mit den Vorgaben der Geschäftsordnung geladen wurde und die Mehrheit seiner Mitglieder anwesend ist. Eine Stimmrechtsübertragung ist ausgeschlossen. Nimmt ein Mitglied des Vorstands oder der Geschäftsführung telefonisch, per Video oder mittels anderer elektronischer Kommunikationsmittel, bei denen zumindest die gegenseitige Hörbarkeit gegeben ist, teil, so gilt es als anwesend.
- III. Vorstandsbeschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des/der Vorsitzenden. Bei Abstimmungen im Vorstand besitzt die Geschäftsführung als Gremium unabhängig von der Zahl der Geschäftsführer*innen eine Stimme; können sich die Geschäftsführer*innen nicht einstimmig darauf einigen, wie die Stimme der Geschäftsführung abgegeben werden soll, gilt die Stimme der Geschäftsführung als nicht abgegeben.

§ 10 Geschäftsführung

- I. Der Vorstand kann sich zur Erfüllung seiner Aufgaben einer Geschäftsführung aus bis zu drei (3) Geschäftsführer*innen bedienen. Die Geschäftsführer*innen werden mit der Rechtsstellung eines besonderen Vertreters gemäß § 30 BGB in das Vereinsregister eingetragen.
- II. Die Bestellung von Geschäftsführer*innen erfolgt durch Beschluss des Vorstands, der mit der Mehrheit aller Mitglieder des Vorstands gefasst wird, bis auf Widerruf. Die Bestellung zum/zur Geschäftsführer*in ist jederzeit mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Vorstandes widerruflich. Bei der Bestellung von Geschäftsführer*innen und deren Widerruf ist die Geschäftsführung nicht stimmberechtigt.
- III. Die Geschäftsführung unterstützt den Vorstand bei der Führung der laufenden Geschäfte des Vereins. Sie ist an die Weisungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung gebunden.
- IV. Jedes Mitglied der Geschäftsführung ist einzelvertretungsberechtigt. Die Vertretungsmacht des Vorstandes bleibt unberührt. Die Geschäftsführer*innen sind dem Verein gegenüber im Innenverhältnis verpflichtet, die Beschränkungen einzuhalten, welche für den Umfang ihrer

Befugnis, den Verein zu vertreten, durch die Satzung, den Vorstand und seine Geschäftsordnung oder die Mitgliederversammlung festgesetzt sind.

- V. Die Mitglieder der Geschäftsführung haften dem Verein gegenüber nur für vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten. Werden Mitglieder der Geschäftsführung aufgrund ihrer Geschäftsführungstätigkeit von Dritten in Anspruch genommen, stellt der Verein das betroffene Mitglied der Geschäftsführung von diesen Ansprüchen frei, sofern es nicht vorsätzlich oder grob fahrlässig handelte.

§ 11 Protokolle

Die in den Vorstandssitzungen und in den Mitgliederversammlungen gefassten Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Protokollführer zu unterzeichnen.

§ 12 Auflösung; Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke

Bei Auflösung des Vereins oder bei Aufhebung oder Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fließen die Vermögensbestände des Vereins an das Welthaus Bielefeld e.V., August-Bebel-Str. 62, 33602 Bielefeld, das es ausschließlich und unmittelbar für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat.